

125. Jahrgang · September | Oktober 2015

Kompass



Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf verbessert

**WAS MACHT DIE MINIJOB-ZENTRALE MIT DEN EINGEZOGENEN ABGABEN?
RENTEN AUS DER RUSSISCHEN FÖDERATION
WECHSEL IN DER SELBSTVERWALTUNG DER KBS**

BLICKPUNKT

Neues Gesetz verbessert Vereinbarkeit von
3 Familie, Pflege und Beruf

Was passiert mit den von der Minijob-Zentrale
9 eingezogenen Beiträgen, Umlagen und Steuern?

FOKUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

Rentenzahlungen aus der Russischen
14 Föderation nach Deutschland

Knappschaft beteiligt sich an
15 Gesundheitsversorgung für Asylbewerber

BERICHTE UND INFORMATIONEN

51. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
16 Knappschaft-Bahn-See

Wechsel in der Selbstverwaltung bei der
19 Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Rezension
19 Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung

20 Personalnachrichten

23 Impressum

Titelbild:

Insbesondere für Berufstätige ist es eine Herausforderung, wenn in der Familie eine akute Pflegesituation eintritt. Deshalb wurden die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf nun verbessert.

Fotos: ©jackfrog - Fotolia.com (l.), ©Robert Kneschke - Fotolia.com (r.), ©Karin & Uwe Annas - Fotolia.com (u.)



© jackfrog - Fotolia.com (l.), © Robert Kneschke - Fotolia.com (M.), © Karin & Uwe Annas - Fotolia.com (r.)

BARBARA SCHÜNGEL UND MARCEL MÜLLER

Neues Gesetz verbessert Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen steigt in Deutschland immer weiter an (siehe Abb. 1). Viele Pflegebedürftige haben den Wunsch, zu Hause in ihrer gewohnten Umgebung von vertrauten Menschen gepflegt zu werden. Derzeit wird der überwiegende Teil der Pflegebedürftigen ambulant versorgt. In rund 1,23 Millionen Fällen übernehmen ausschließlich Angehörige die Pflege.¹

Ausgangslage

Insbesondere für Berufstätige ergeben sich Probleme, wenn unerwartet eine akute Pflegesituation eintritt und es erforderlich ist, kurzfristig eine professionelle Pflege zu organisieren oder die Pflege eines nahen Angehörigen selbst für einen längeren Zeitraum zu übernehmen. Die meisten Arbeitnehmer benötigen während der Zeit der Doppelbelastung vor allem mehr zeitliche Flexibilität. Deshalb sah die Politik ihre Aufgabe darin, die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit weiter zu verbessern.

Die bereits bestehenden Möglichkeiten, die das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) und das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) bei Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen bieten, wurden mit dem am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ausgebaut (siehe Abb. 2). Die Gesetze bleiben nebeneinander bestehen, werden jedoch miteinander verzahnt.¹ Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

Erweiterter Personenkreis

Der Personenkreis der „nahen Angehörigen“ ist im PflegeZG abschließend aufgezählt. Dazu gehörten bis zum 31. Dezember 2014 folgende Personen:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft,
- Geschwister und Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

In dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wurde der Begriff der „nahen Angehörigen“ zeitgemäß erweitert. Nun gehören auch folgende Personen dazu:

- Stiefeltern, lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften sowie Schwägerinnen und Schwäger.

Neu: Das Pflegeunterstützungsgeld Wer ist berechtigt?

Bereits vor dem 1. Januar 2015 hatten Beschäftigte einen Freistellungsanspruch von bis zu zehn Arbeitstagen, wenn bei einem nahen Angehörigen eine akute Pflegesituation eintrat (kurzzeitige Arbeitsverhinderung).

Die kurzzeitige Freistellung können alle Beschäftigten in Anspruch nehmen, und zwar unabhängig von der Betriebsgröße und der Anzahl der beim Arbeitgeber Beschäftigten. Bisher war der Arbeitgeber während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nur dann zur

Fortzahlung der Vergütung verpflichtet, wenn sich ein solcher Anspruch aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aus besonderen Tarifvereinbarungen ergibt.

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wurde der Anspruch auf Freistellung um eine neue Lohnersatzleistung der Pflegeversicherung ergänzt, und zwar um das Pflegeunterstützungsgeld. Ebenso wie Eltern, die ihr krankes Kind betreuen, sollen auch nahe Angehörige, die in einer Krisensituation kurzfristig die Pflege übernehmen oder organisieren, eine Lohnersatzleistung erhalten.

So haben Beschäftigte seit dem 1. Januar 2015 gegenüber der sozialen oder privaten Pflegekasse pflegebedürftiger naher Angehöriger einen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu zehn Arbeitstage (§ 2 PflegeZG in Verbindung mit § 44a Absatz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)). Dieser Anspruch besteht einmalig pro pflegebedürftigem. Bei beihilfeberechtigten Angehörigen wird dieser Anspruch anteilig von der jeweiligen Beihilfestelle erfüllt. Pflegeunterstützungsgeld kann nicht beansprucht werden, sofern und solange Beschäftigte Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber haben oder ein Anspruch

auf Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes besteht.

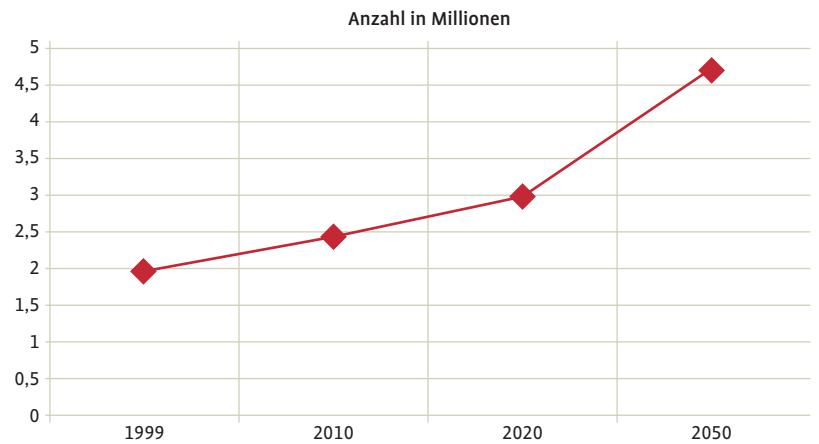
Personen, die mehrere Beschäftigungen ausüben, haben die Wahl, in welcher Beschäftigung sie sich von der Arbeit freistellen lassen. Pflegeunterstützungsgeld wird nur bei vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung unter Berücksichtigung des in dieser Beschäftigung entgangenen Arbeitsentgelts gezahlt.

Wie hoch ist die Leistung?

Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes richtet sich nach den Vorschriften für das Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Kinderkrankengeld). In diesem Zusammenhang wurden die Regelungen zur Berechnung des Kinderkrankengeldes angepasst. Sie sollten mit dem neuen Gesetz transparenter, gerechter und unbürokratischer gestaltet werden. Hierzu wird jetzt nicht mehr das vor der Freistellung erzielte, sondern das während der Freistellung ausgefallene Arbeitsentgelt für die Berechnung der Leistung herangezogen.

Unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 2015 gültigen Regelungen beträgt das Pflegeunterstützungsgeld sowie das Kinderkrankengeld 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt. Wurde in den der Freistellung vorangegangenen zwölf Kalendermonaten beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bezogen, beträgt es 100 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt. Die Leistung darf 70 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze nach § 223 Absatz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) nicht übersteigen. Das Pflegeunterstützungsgeld wird wie das Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung für Kalendertage gezahlt.

Abb. 1: Geschätzte Entwicklung bei den Pflegebedürftigen



Quelle: vergleiche Schlussbericht der Enquete-Kommission zum Demografischen Wandel (Drucksache 14/8800 Seite 237); Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW 2001)

Abb. 2: Neue Regelungen des Pflegezeitgesetzes und Familienpflegezeitgesetzes im Überblick

akuter Pflegenotfall

- Rechtsanspruch auf eine Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen (kurzzeitige Arbeitsverhinderung)
- ohne vorherige Ankungdung und unabhängig von der Betriebsgröße

Neu

- erweiterter Personenkreis der nahen Angehörigen
- Pflegeunterstützungsgeld aus der Pflegeversicherung des pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Pflege für einen längeren Zeitraum

- Pflegezeit (vollständige oder teilweise Arbeitsfreistellung) bis zu sechs Monate für häusliche Pflege naher Angehöriger
- gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten; Ankündigungsfrist zehn Tage

Neu

- erweiterter Personenkreis der nahen Angehörigen
- zinsloses Darlehen
- Freistellung auch für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger Angehöriger
- Freistellung bis zu drei Monate in der letzten Lebensphase

Pflege für mehr als sechs Monate

- Familienpflegezeit (teilweise Freistellung) bis zu 24 Monate für die häusliche Pflege
- Ankündigungsfrist von acht Wochen

Neu

- erweiterter Personenkreis der nahen Angehörigen
- zinsloses Darlehen
- Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten
- Freistellung auch für Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger Angehöriger

Kündigungsschutz bei allen Freistellungsmöglichkeiten

Quelle: vergleiche Broschüre „Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bei Bezug von Pflegeunterstützungsgeld entsprechen die versicherungs- und beitragsrechtlichen Regelungen denen bei Bezug von Krankengeld. Aus dem Pflegeunterstützungsgeld sind jedoch in der Regel Beiträge zur Kran-

ken-, Renten und Arbeitslosenversicherung zu zahlen, während zur Pflegeversicherung Beitragsfreiheit besteht.

Kranken- und Pflegeversicherung
Bei versicherungspflichtigen Mitglie-

FUSSNOTEN

¹ vergleiche Entwurf des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf (Drucksache 18/3124)

² vergleiche gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen während der Pflegezeit in der Arbeitslosenversicherung

dern einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bleibt diese Mitgliedschaft nach § 192 Absatz 1 Nummer 2 SGB V und § 49 Absatz 2 SGB XI erhalten. Eine freiwillige Krankenversicherung wird nicht berührt.

Während in der Pflegeversicherung Beitragsfreiheit besteht, sind bei Bezug von Pflegeunterstützungsgeld Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung aus 80 Prozent des während der Freistellung entgangenen laufenden Arbeitsentgelts, welches auf die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung zu begrenzen ist, zu zahlen. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wirkt sich auf die Höhe der beitragspflichtigen Einnahme nicht aus. Das Pflegeunterstützungsgeld wurde in die Liste der in § 23c Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) genannten Leistungen mit aufgenommen. Damit sind eventuelle Zuschüsse des Arbeitgebers gegebenenfalls auch bei Bezug von Pflegeunterstützungsgeld beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

In der Regel sind die Beiträge (für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft) nach dem allgemeinen Beitragssatz zu bemessen. Bei Mitgliedern ohne Anspruch auf Krankengeld findet der ermäßigte Beitragssatz Anwendung. Es ist der jeweils kassenindividuelle Zusatzbeitrag der Krankenkasse des Leistungsbeziehers zu erheben.

Die Beiträge zur Krankenversicherung werden grundsätzlich vom Bezieher des Pflegeunterstützungsgeldes und dem Leistungsträger zur Hälfte getragen. Der Leistungsbezieher trägt jedoch nur die Beiträge, die auf das Pflegeunterstützungsgeld entfallen. Der Leistungsträger trägt die darüber hinausgehenden Beiträge aus 80 Prozent des entgangenen Bruttoarbeitsentgelts. Für Geringverdiener, die zur Berufsausbildung beschäftigt sind (450 Euro-Grenze), übernimmt der Leistungsträger die Beiträge in voller Höhe allein. Der Zusatzbeitrag ist ebenfalls vom Leistungsträger allein

zu tragen. Die vorstehenden Angaben gelten auch für freiwillig Versicherte. In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung finden besondere Regelungen Anwendung.

Die Berechnung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge entspricht den übrigen Entgeltersatzleistungen.

Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld, die privat krankenversichert sind, erhalten Zuschüsse zu ihrer Krankenversicherung in Höhe des Betrages, der bei Versicherungspflicht als Leistungsträgeranteil zu zahlen wäre. Es ist jeweils der allgemeine Beitragssatz und der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zugrunde zu legen.

Rentenversicherung

Personen, die Pflegeunterstützungsgeld aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung beziehen, sind – wie alle Bezieher einer Entgeltersatzleistung – versicherungspflichtig in der Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nummer 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), wenn sie im letzten Jahr vor dem Leistungsbezug zuletzt versicherungspflichtig waren. Dies gilt auch dann, wenn das Pflegeunterstützungsgeld allein aus einer geringfügigen Beschäftigung gezahlt wird. Mehrfachversicherungen sind nicht ausgeschlossen. Ist die Vorflichtversicherung nicht erfüllt, besteht gegebenenfalls die Möglichkeit einer Antragspflichtversicherung.

Die Beiträge zur Rentenversicherung sind von 80 Prozent des während der Freistellung entgangenen laufenden Bruttoarbeitsentgelts zu zahlen. Das Arbeitsentgelt ist gegebenenfalls auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung zu begrenzen. Hierbei ist die Beitragsbemessungsgrenze des Rechtskreises maßgebend, dem die Beschäftigung zuzuordnen ist. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, welches gegebenenfalls die Leistung erhöht, hat keine Auswirkungen auf die Höhe der beitragspflichti-

gen Einnahme. Diese Ausführungen gelten auch bei Freistellung von einer Beschäftigung in der Gleitzone und bei Freistellung in einer Beschäftigung in der Versicherungsfreiheit, eine Befreiung von der Versicherungspflicht oder keine Versicherungspflicht vorliegt.

Neben der Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld kann es zu einer Versicherungspflicht aufgrund eines anderen Tatbestandes kommen (Mehrfachversicherung). Dies ist zum Beispiel möglich, wenn ein Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungen ausübt und sich nur in einer dieser Beschäftigungen freistellen lässt. In diesem Fall sind Beiträge aus dem Pflegeunterstützungsgeld und der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu zahlen. Die beitragspflichtige Einnahme aus dem Pflegeunterstützungsgeld ist nicht – wie ansonsten bei Bezug einer Entgeltersatzleistung vorgesehen – zu kürzen.

Zu bemessen sind die Beiträge nach dem Beitragssatz, der für den Zeitraum gilt, für den das Pflegeunterstützungsgeld zu zahlen ist. Wurden im letzten Jahr vor der Leistungsgewährung zuletzt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt, sind auch aus dem Pflegeunterstützungsgeld Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem erhöhten knappschaftlichen Beitragssatz zu entrichten.

Die Tragung der Beiträge zur Rentenversicherung entspricht im Wesentlichen der Beitragstragung aus Krankengeld (vergleiche Ausführungen zur Krankenversicherung). Ist das Pflegeunterstützungsgeld ausnahmsweise höher als die beitragspflichtige Einnahme, sind die Beiträge vom Leistungsbezieher und dem Leistungsträger jeweils zur Hälfte zu tragen. Die Beiträge zur Rentenversicherung sind

entsprechend den übrigen Entgeltersatzleistungen zu berechnen und zu zahlen. Zur Fälligkeit der Beiträge wird auf die Erläuterungen zur Krankenversicherung verwiesen.

Die Pflegekassen melden den Rentenversicherungsträgern den Bezug von Pflegeunterstützungsgeld. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die Meldungen für Bezieher von Entgeltersatzleistungen. Für private Versicherungsunternehmen gilt das Verfahren analog. Der Leistungsbezieher erhält eine Mitteilung über den Inhalt der Meldung.

Für Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld, die wegen der Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit sind, zahlen die Pflegekassen sowie die privaten Versicherungsunternehmen und gegebenenfalls die Beihilfestellen Beiträge an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung. Die Beitragszahlung muss jedoch vom Leistungsbezieher beantragt werden. Mit dieser Regelung werden Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, mit Beziehern von Pflegeunterstützungsgeld, für die eine Rentenversicherungspflicht besteht, gleichgestellt.

Arbeitslosenversicherung

Personen, die Pflegeunterstützungsgeld beziehen, sind versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung, wenn sie

- unmittelbar vor Beginn der Leistung arbeitslosenversicherungspflichtig waren,
- eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bezogen oder
- eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt haben, die eine Versicherungspflicht oder den laufenden

Bezug einer Leistung nach dem SGB III unterbrochen hat.

Dies entspricht der Versicherungspflicht der übrigen Bezieher von Entgeltersatzleistungen.

Geringfügige Beschäftigungen sind in der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich versicherungsfrei. Daher führt der Bezug von Pflegeunterstützungsgeld, das auf der Freistellung in einer versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung beruht, nicht zur Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Dies gilt auch dann, wenn die Freistellung in einer geringfügigen Beschäftigung erfolgt, die neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt wird. Mehrfachversicherungen sind, wie in der Rentenversicherung, nicht ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Beitragsbemessung, -berechnung und -tragung wird auf die Ausführungen zur Rentenversicherung verwiesen. Jedoch ist zu beachten, dass nur das Arbeitsentgelt der Beitragsbemessung zugrunde gelegt wird, dass auf der Freistellung in einer nach dem SGB III versicherungspflichtigen Beschäftigung beruht.

Die Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit sind – entgegen den Beiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung – nicht monatlich, sondern in der Regel spätestens im März des Jahres fällig, das dem Jahr folgt, in dem das Pflegeunterstützungsgeld gezahlt wird.

Änderungen bei der Pflegezeit

Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz wurde zum 1. Juli 2008 die Pflegezeit eingeführt. Beschäftigte haben seit diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, sich für bis zu sechs Monate vollständig oder teilweise von der Arbeitsleistung befreien zu lassen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen

Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit).

Neu ist ein Anspruch der Beschäftigten auf ein zinsloses Darlehen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Das Darlehen wird auf Antrag gewährt. Die Voraussetzungen entsprechen den Regelungen für die Darlehensgewährung bei der Familienpflegezeit.

Der Rechtsanspruch auf eine Pflegezeit besteht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel mehr als 15 Beschäftigten. Pflegepersonen, die eine Pflegezeit in Anspruch nehmen, unterliegen gegebenenfalls der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Sofern sie ihren Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung durch eigene Beitragszahlung aufrecht erhalten müssen, können sie Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen beantragen. Die Inanspruchnahme der Pflegezeit muss mindestens zehn Arbeitstage vor Beginn gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich angezeigt werden. Die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen ist nachzuweisen.

Die Pflegezeit endet vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände, wenn

- der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist oder
- der Pflegeperson die Pflege des nahen Angehörigen nicht mehr zumutbar oder unmöglich ist.

In allen anderen Fällen ist für eine vorzeitige Beendigung der Pflegezeit die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.²

Ausbau der Familienpflegezeit

Zum 1. Januar 2015 hat der Gesetzgeber auch die Familienpflegezeit umfassend geändert. Beschäftigte haben nun einen Rechtsanspruch auf eine Fami-

lienpflegezeit. Bereits mit der Einführung des FPfZG hatte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2012 für Beschäftigte die Möglichkeit geschaffen, ihre wöchentliche Arbeitszeit auf mindestens 15 Stunden zu reduzieren, um einen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen zu können. Dies ist nach wie vor für die Dauer von bis zu zwei Jahren möglich.

Allerdings hatten Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch auf die Familienpflegezeit. Vielmehr musste diese mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart werden. Die Einkommenseinbußen, die durch die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit entstanden sind, wurden vom Arbeitgeber mit einer komplexen Finanzierung per Aufstockung des reduzierten Arbeitsentgelts teilweise aufgefangen. In diesem Modell hat das BAFzA auf Antrag dem Arbeitgeber – nicht wie heute, dem Arbeitnehmer – ein zinsloses Darlehen zur Verfügung gestellt, mit dem das Arbeitsentgelt teilweise aufgestockt werden konnte. Zu Beginn der Familienpflegezeit wurde negatives Wertguthaben aufgebaut, welches nach dem Ende der Familienpflegezeit unter Fortzahlung des verstetigten Arbeitsentgelts wieder auszugleichen war.

Pflege- und Familienpflegezeit wurden nicht aufeinander angerechnet, so dass nach der vollen Pflegezeit noch zwei Jahre Familienpflegezeit in Einverständnis mit dem Arbeitgeber in Anspruch genommen werden konnte.

Der seit dem 1. Januar 2015 geltende Rechtsanspruch auf die Familienpflegezeit besteht nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten, wobei Auszubildende nicht berücksichtigt werden. Allerdings liegt eine förderfähige Familienpflegezeit auch vor, wenn kleine Betriebe auf freiwilliger Basis Familienpflege- oder Pflegezeit mit ihren Beschäftigten vereinbaren.

Grundsätzlich bedarf es bei Betrieben mit mehr als 25 Beschäftigten nun nicht mehr einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Beginn der Familienpflegezeit dies lediglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig muss der Arbeitnehmer angeben, in welchem Umfang die Freistellung erfolgen soll und wie die Arbeitszeit verteilt wird. Soll die Familienpflegezeit nach der Pflegezeit für die Pflege beziehungsweise Betreuung desselben nahen Angehörigen in Anspruch genommen werden, muss die Ankündigung spätestens drei Monate vor Beginn der Familienpflegezeit erfolgen. Im umgekehrten Fall – also Pflegezeit unmittelbar nach einer Familienpflegezeit – ist dem Arbeitgeber dies spätestens acht Wochen vor Beginn der Pflegezeit anzukündigen.

Nachdem der Arbeitnehmer schriftlich mitgeteilt hat, eine Familienpflegezeit einzulegen, müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Rahmenbedingungen gemeinsam festlegen. Auch das muss schriftlich erfolgen. Der Arbeitgeber hat hier grundsätzlich den Wünschen des Arbeitnehmers zu entsprechen, außer es stehen dringende betriebliche Gründe entgegen. Gleichzeitig hat der Arbeitnehmer die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Bescheinigung der Pflegekasse beziehungsweise des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen/des Sozialmedizinischen Dienstes nachzuweisen.

Bei der Familienpflegezeit kann die Beschäftigung – wie bisher auch – im Jahresdurchschnitt auf bis zu 15 Wochenstunden reduziert werden. Sie kann für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Familienpflegezeit endet mit Erreichen der Höchstdauer, dem Ende laut Vereinbarung oder wenn die Pflegebedürftigkeit

des nahen Angehörigen endet beziehungsweise die Pflege unmöglich oder unzumutbar geworden ist. Im letztgenannten Fall ist der Arbeitgeber unverzüglich darüber zu informieren. Hier endet die Familienpflegezeit vier Wochen nach Eintritt dieser Umstände. In allen anderen Fällen kann die Familienpflegezeit vorzeitig nur mit Zustimmung des Arbeitgebers beendet werden.

Auch bei der Familienpflegezeit besteht ein Anspruch der Beschäftigten auf ein zinsloses Darlehen des BAFzA. Dieses wird auf Antrag gewährt. Zudem gilt auch während der Familienpflegezeit der besondere Kündigungsschutz im Sinne des PflegeZG.

Versicherungsrechtliche Folgen

Da das Arbeitsentgelt aufgrund der geringeren Arbeitszeit reduziert ist, muss der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis erneut versicherungsrechtlich beurteilen. Als Grundlage hierfür dient das voraussichtliche Arbeitsentgelt eines Zeitjahres. Bei der Prüfung der Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit und aufgrund des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt grundsätzlich mit zu berücksichtigen. Dies gilt nur, wenn die Zahlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mindestens einmal jährlich zu erwarten sind.

Bei bisher privat beziehungsweise freiwillig Krankenversicherten tritt Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung mit Beginn der Pflegezeit beziehungsweise Familienpflegezeit ein, sofern die Jahresarbeitsentgeltgrenze vorausschauend betrachtet nicht mehr überschritten wird. Eine freiwillige Mitgliedschaft wird zum Vortag beendet. Privatversicherte haben ein Sonderkündigungsrecht gegenüber dem Versicherungsunter-

nehmen (§ 205 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

Kranken- und Pflegeversicherungspflicht als Arbeitnehmer tritt jedoch dann nicht ein, wenn andere Tatbestände vorliegen, die Versicherungsfreiheit begründen. Dies sind zum Beispiel die Versicherungsfreiheit aufgrund der Vollerfüllung des 55. Lebensjahres nach § 6 Absatz 3a SGB V oder die Ausübung einer hauptberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 5 Absatz 5 SGB V. Endet aufgrund der Reduzierung der Arbeitszeit und der Unterschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze eine private Kranken- und Pflegeversicherung, besteht die Möglichkeit, für die Dauer der Familienpflegezeit eine Befreiung von der eintretenden Versicherungspflicht nach § 8 Absatz 1 Nummer 2a SGB V zu beantragen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht kann bis zu drei Monate nach Eintritt der Versicherungspflicht bei der zuletzt zuständigen Krankenkasse beantragt werden. Sie wird nur wirksam, wenn der Arbeitnehmer nachweist, dass er im Krankheitsfall anderweitig abgesichert ist.

Durch das reduzierte Arbeitsentgelt ist es möglich, dass der Arbeitnehmer nur noch geringfügig beschäftigt ist. In diesem Fall ändert sich der versicherungs- beziehungsweise beitragsrechtliche Status in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung besteht grundsätzlich weiterhin Versicherungspflicht. Von dieser Versicherungspflicht kann sich ein geringfügig entlohnter Beschäftigter jedoch auf Antrag beim Arbeitgeber befreien lassen. In der Arbeitslosenversicherung sind geringfügig entlohnte Beschäftigte grundsätzlich versicherungsfrei.

Darlehen des BAFzA

Bislang wurde das Darlehen auf Antrag des Arbeitgebers in Abhängigkeit von der Aufstockung des Arbeitsentgelts über die Entnahme aus einem Wertguthaben nach § 7b SGB IV sowie dem Abschluss einer Familienpflegezeitversicherung gewährt. Seit dem 1. Januar 2015 haben nun Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen, wenn sie eine Pflege- beziehungsweise Familienpflegezeit in Anspruch nehmen. Damit soll der Verdienstaufschlag zumindest teilweise abgedeckt werden. Daneben besteht zusätzlich die Möglichkeit, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Aufstockung des Arbeitsentgelts über ein Wertguthaben vereinbaren können.

Das BAFzA zahlt das Darlehen nach wie vor monatlich aus, nun aber direkt an den Arbeitnehmer. Die Höhe des Darlehens ergibt sich aus § 3 FPfZG. Danach beträgt die monatliche Rate maximal die Hälfte der Differenz zwischen dem pauschalierten monatlichen Nettoentgelt für das Kurzarbeitergeld, einerseits vor und andererseits während der (teilweisen) Freistellung. Das pauschalierte monatliche Nettoentgelt stammt aus der jeweiligen Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld.

Ist der Arbeitnehmer während der Pflegezeit vollständig von der Arbeitsleistung freigestellt, ist der monatliche Darlehensbetrag jedoch begrenzt, und zwar auf einen fiktiven Betrag, der sich bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Wochenstunden ergeben würde. Die Raten werden in vollen Eurobeträgen – nach erfolgter kaufmännischer Rundung – ausgezahlt. Möglich ist auch, ein niedrigeres Darlehen (mindestens 50 Euro monatlich) zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn ansonsten bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen beansprucht werden müssten.

Geleistet wird das Darlehen ab Beginn der Pflege- beziehungsweise Familienpflegezeit, sofern es innerhalb von drei Monaten vom Zeitpunkt an beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls wird das Darlehen ab Beginn des Monats der Antragstellung gewährt. Die Rückzahlung des Darlehens beginnt grundsätzlich in dem Monat, der auf das Ende der geförderten Freistellung folgt und ist innerhalb von 48 Monaten zu begleichen. Unter Umständen kann die Rückzahlung zinsfrei gestundet werden, wenn zum Beispiel Arbeitslosen-, Kranken- oder Arbeitslosengeld II bezogen wird.

Das Darlehen während der Pflege- beziehungsweise Familienpflegezeit ist vorrangig vor dem Bezug von bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen zu beanspruchen. Bei der Berechnung von Sozialleistungen werden die monatlichen Darlehensraten als Einkommen berücksichtigt (§ 3 Absatz 6 FPfZG).

BARBARA SCHÜNGEL

KBS/Dezernat VII.1.3
Grundsatz Versicherungs-,
Beitrags- und Melderecht
Hollestraße 7b
45127 Essen

MARCEL MÜLLER

KBS/Dezernat VII.1.1
Grundsatz Versicherungs-,
Beitrags- und Melderecht
Hollestraße 7b
45127 Essen



© Gina Sanders - fotolia.com

SUSANNE WENZEL

Was passiert mit den von der Minijob-Zentrale eingezogenen Beiträgen, Umlagen und Steuern?

Im Jahr 2002 hat die „Kommission moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ unter dem Vorsitz von Peter Hartz (sogenannte Hartz-Kommission) Konzepte zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Steuerung des Arbeitsmarktes in Deutschland entwickelt. Hierzu gehörte unter anderem die umfassende Änderung der bereits seit 1977 bestehenden Regelungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) für geringfügige Beschäftigungen.

Allgemeines

Unterschieden werden drei Arten der geringfügigen Beschäftigung:

- Die geringfügig entlohnte Beschäftigung, die regelmäßig ausgeübt wird und die monatliche Entgeltgrenze von 450 Euro¹ nicht überschreitet,
- die kurzfristige Beschäftigung, die unregelmäßig oder gelegentlich ausgeübt wird, aber längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr² nicht überschreitet und die von vornherein auf diese Zeit vertraglich begrenzt ist und
- die geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt, die ebenfalls regelmäßig ausgeübt wird und die Entgeltgrenze von 450 Euro³ nicht überschreitet.

Für diese Beschäftigungen führt der Arbeitgeber (Pauschal-)Beiträge zur Sozialversicherung ab. Mit Inkrafttreten des „Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ zum 1. April 2003 wurde die „Minijob-Zentrale“ als die zentrale Stelle für die Abwicklung des Melde- und Beitragsverfahrens für geringfügige Beschäftigungen gegründet.

Bis zur Gründung der Minijob-Zentrale führten die Arbeitgeber die Abgaben für ihre geringfügig Beschäftigten an

insgesamt mehr als 350 Krankenkassen und rund 700 Finanzämter ab. Durch die Zentralisierung wurde nicht nur ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung von Verwaltungskosten und zur Entbürokratisierung geleistet, auch das Meldeverfahren und der Beitragszugang für Minijobs wurden erheblich vereinfacht.

Die Minijob-Zentrale als Einzugsstelle

Geringfügige Beschäftigungen sind vom Arbeitgeber bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Geringfügig entlohnte Arbeitnehmer unterliegen in der Rentenversicherung der Versicherungspflicht und zahlen einen Beitragsanteil zur Rentenversicherung. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung sind sie versicherungsfrei. Die Sozialversicherungsfreiheit bedeutet aber nicht, dass Minijobs auch beitragsfrei sind. Die für die geringfügigen Beschäftigten gezahlten Pauschalbeiträge kommen der Allgemeinheit der Versicherten zu Gute, sind also Solidarbeiträge.

Während der geringfügig entlohnte Minijobber selbst nur Beiträge zur Rentenversicherung zahlt, sofern er sich nicht von der Rentenversicherungspflicht hat

befreien lassen, zahlt der Arbeitgeber in der Regel Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung.

Für kurzfristige Beschäftigungen zahlt auch der Arbeitgeber unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes keine Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung. Hier fallen lediglich die Beiträge zu den Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft an.

Beiträge zur Pflege- und Arbeitslosenversicherung werden nicht erhoben. Minijobs unterliegen der Steuerpflicht.

Die Minijob-Zentrale zieht als zuständige Einzugsstelle die (Pauschal-)Beiträge, die Insolvenzgeldumlage und die einheitliche Pauschalsteuer aus Minijobs im Auftrag der Träger der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) ein.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Minijob-Zentrale gemäß § 281 SGB IV von den Sozialversicherungsträgern eine Vergütung (Einzugsstellenvergütung) und einen jährlichen Bundeszuschuss vom Bundesministerium der Finanzen.

Aktuell eingezogen werden von der Minijob-Zentrale für geringfügige Beschäftigungen die in Abb. 1 aufgeführten Beiträge, Umlagen und Steuern.⁴

Seit 2003 wurden die Beitragssätze wiederholt angepasst. Abb. 2 zeigt, wie sich die Beitrags- und Abgabensätze an die Minijob-Zentrale seit dem 1. April 2003

entwickelt haben. Die Beitragssätze in Klammern (PHH) sind die Pauschalbeiträge für Minijobs in Privathaushalten.

Abb. 1: Beiträge, Umlagen und Steuern, die von der Minijob-Zentrale eingezogen werden

2015	Minijobs im gewerblichen Bereich	Minijobs in Privathaushalten	kurzfristige Minijobs
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung (KV)	13 %	5 %	entfällt
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung (RV)	15 %	5 %	entfällt
Beitragsanteil des Arbeitnehmers bei Versicherungspflicht in der RV	3,7 %	13,7 %	entfällt
Steuern	2 %	2 %	an das Betriebsstättenfinanzamt 25 %
Umlage 1 (U1) bei Krankheit	0,7 %*	0,7 %*	0,7 %*
Umlage 2 (U2) bei Schwangerschaft/ Mutterschaft	0,24 %*	0,24 %*	0,24 %*
Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung	individuelle Beiträge an den zuständigen Unfallversicherungsträger	1,6 %	individuelle Beiträge an den zuständigen Unfallversicherungsträger; in Privathaushalten 1,6 %
Insolvenzgeldumlage (INSU)	0,15 %	entfällt	0,15 %; in Privathaushalten keine

*ab dem 1. September 2015: 1,0 Prozent (U1) und 0,3 Prozent (U2)
Quelle: Minijob-Zentrale

Für Beschäftigungen im gewerblichen Bereich übermitteln die Arbeitgeber monatlich Beitragsnachweise, in denen sie die Beiträge zur Sozialversicherung sowie Umlagebeiträge und Steuern in ihrer voraussichtlichen Höhe nachweisen.⁵ Auf dem Beitragsnachweis geben die Arbeitgeber an, ob die Beschäftigung im Ost- oder Westteil der Bundesrepublik ausgeübt wird. Entsprechend werden die Beiträge dem jeweiligen Rechtskreis zugeordnet und aufgeteilt.

Die Beiträge für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt werden im Rahmen des sogenannten Haushaltscheck-Verfahrens von der Minijob-Zentrale auf der Grundlage des im Haushaltsscheck genannten Entgeltes ermittelt. Der Haushaltsscheck stellt sowohl eine vereinfachte Meldung zur Sozialversicherung⁶ als auch die Grundlage für die Beitragsberechnung dar.

Zur Zahlung fällig sind die Beiträge zur Sozialversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigungen im gewerblichen Bereich jeweils am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird oder als ausgeübt gilt. Für Beschäftigungen im Privathaushalt werden die Beiträge halbjährlich einbehalten.⁷

Entsprechend den Regelungen des § 28k Absatz 1 Satz 1 SGB IV leitet die Minijob-Zentrale die eingezogenen Beträge einschließlich eventueller Säumniszuschläge und Zinsen arbeits-tätig an die zuständigen Träger der Gesetzlichen Rentenversicherung und den Gesundheitsfonds sowie an das BZSt und die BA weiter.

Die Beiträge zur Unfallversicherung für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten

Abb. 2: Entwicklung der Beitrags- und Abgabensätze seit 1. April 2003

seit	KV (in PHH)	RV (in PHH)	RV+	U1	U2	INSU	Steuern
in Prozent							
1.4.2003	11,0 (5,0)	12,0 (5,0)	19,5	1,2*	0,1		2,0
1.1.2005	11,0 (5,0)	12,0 (5,0)	19,5	0,1*	0,0		2,0
1.1.2006	11,0 (5,0)	12,0 (5,0)	19,5	0,1	0,0		2,0
1.7.2006	13,0 (5,0)	15,0 (5,0)	19,5	0,1	0,0		2,0
1.1.2007	13,0 (5,0)	15,0 (5,0)	19,9	0,1	0,0		2,0
1.1.2009	13,0 (5,0)	15,0 (5,0)	19,9	0,6	0,07	0,1	2,0
1.1.2010	13,0 (5,0)	15,0 (5,0)	19,9	0,6	0,07	0,41	2,0
1.1.2011	13,0 (5,0)	15,0 (5,0)	19,9	0,6	0,14	0,0	2,0
1.1.2012	13,0 (5,0)	15,0 (5,0)	19,6	0,7	0,14	0,04	2,0
1.1.2013	13,0 (5,0)	15,0 (5,0)	18,9	0,7	0,14	0,15	2,0
1.1.2015	13,0 (5,0)	15,0 (5,0)	18,7	0,7	0,24	0,15	2,0
1.9.2015	13,0 (5,0)	15,0 (5,0)	18,7	1,0	0,3	0,15	2,0

*nur für Arbeiter, nicht für Angestellte
RV+ = Voller Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung)
Quelle: Minijob-Zentrale

halten werden von der Minijob-Zentrale auf Grundlage einer im Jahr 2005 nach § 88 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) getroffenen Vereinbarung zwischen den Unfallversicherungsträgern im kommunalen Bereich und der damaligen Bundesknappschaft eingezogen und weitergeleitet. Hierfür zahlen die Unfallversicherungen einen jährlichen Verwaltungskostensatz an die Minijob-Zentrale.

Wurden im Jahr 2010 für rund 6,8 Mio. geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich und rund 222.000 in Privathaushalten beschäftigte Minijobber noch insgesamt rund 6,5 Mrd. Euro an Beiträgen und Abgaben eingezogen, belief sich der Gesamtbetrag an Beiträgen und Abgaben im Jahr 2014 bereits auf rund 7,4 Mrd. Euro bei insgesamt 6,8 Mio. gewerblichen Minijobbern und rund 285.000 geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt. Die beiden Abb. 3 und 4 zeigen die Entwicklung der von der Minijob-Zentrale weitergeleiteten Beiträge und Abgaben für Minijobs im gewerblichen Bereich und in Privathaushalten in den vergangenen fünf Jahren.

Aufteilung der Beiträge und Steuern

Beiträge zur Rentenversicherung

Bis zum 31. Dezember 2012 bestand für die Beschäftigten die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten und einen sogenannten Aufstockungsbeitrag, mit dem die Differenz bis zum Erreichen des Beitragssatzes zur Rentenversicherung ausgeglichen wird, zu zahlen.

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen geringfügige Beschäftigungen zunächst generell der Rentenversicherungspflicht. Der Arbeitgeber zahlt nach wie vor den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 15 Prozent, während

der Arbeitnehmer die Differenz bis zum vollen Beitragssatz übernimmt.

Durch die Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge erwirbt der Minijobber vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung, seine Beschäftigungszeit wird also in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten berücksichtigt. Ferner erhöht sich der Rentenanspruch, da das erzielte Arbeitsentgelt in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt wird. Darüber hinaus sind die Pflichtbeitragszeiten unter anderem Voraussetzung um gegebenenfalls früher in Rente gehen zu können. Auch kann der Minijobber Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen erwerben oder die staatliche Förderung für die sogenannte „Riester-Rente“ erhalten.

Arbeitnehmer können sich aber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. In diesem Fall zahlt nur der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag. Die vorgenannten Vorteile der Rentenversicherungspflicht aufgrund eines Minijobs fallen dann weitestgehend weg; es sei denn der Beschäftigte unterliegt anderweitig der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, etwa in einer Hauptbeschäftigung.

Die Rentenversicherungsbeiträge werden zwischen den beiden Bundesträgern der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) sowie den Regionalträgern, der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (Ost) und Westfalen (West), aufgeteilt.

Abb. 3: Weitergeleitete Beiträge und Abgaben aus Minijobs im gewerblichen Bereich

im Jahr	Rentenversicherung	Krankenversicherung	Insolvenzgeldumlage	Einheitliche Pauschalsteuer	Summe
in Mio. Euro					
2010	3.299,38	2.656,42	86,80	375,21	6.417,81
2011	3.393,91	2.735,80	2,10*	390,12	6.521,93
2012	3.436,97	2.775,49	9,33	400,24	6.622,03
2013	3.675,64	2.904,99	35,46	422,31	7.038,40
2014	3.806,53	3.013,77	36,67	437,96	7.294,93

*nachverrechnete Beträge aus Vorjahren
Quelle: Minijob-Zentrale

Abb. 4: Entwicklung der weitergeleiteten Beiträge und Abgaben aus Minijobs in Privathaushalten

im Jahr	Rentenversicherung	Krankenversicherung	Unfallversicherung	Einheitliche Pauschalsteuer	Summe
in Mio. Euro					
2010	33,26	25,26	8,37	10,39	77,28
2011	34,70	27,31	8,88	11,36	82,25
2012	38,40	28,73	9,48	11,52	88,13
2013	44,00	30,94	9,99	12,71	97,64
2014	51,38	33,97	10,72	13,85	109,92

Quelle: Minijob-Zentrale

2014 wurden im gewerblichen Bereich insgesamt (Pauschal-)Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von rund 3,8 Mrd. Euro und für Beschäftigungen im Privathaushalt in Höhe von rund 51 Mio. Euro eingezogen und weitergeleitet.

Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung

Ist der geringfügig Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht-, freiwillig oder familienversichert, zahlt der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 13 Prozent. Für Minijobber, die privat krankenversichert sind, fällt der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nicht an. Durch die Zahlung des Pauschalbeitrages entsteht kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis für den Beschäftigten.

Bis zum Jahr 2009 wurden die einbehaltenen Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung an die jeweiligen Krankenkassen weitergeleitet. Mit Inkrafttreten des Gesundheitsfonds zum 1. Januar 2009 wurde dieses Verfahren modifiziert. Die Beiträge zur Krankenversicherung werden seither dem Gesundheitsfonds zugeführt.

Der Gesundheitsfonds, der sich daneben noch aus einem Bundeszuschuss aus Steuermitteln speist, wird vom Bundesversicherungsamt verwaltet. Aus dem Gesundheitsfonds erhalten die Krankenkassen Zuweisungen, aus denen sie ihre Leistungen aus der Gesetzlichen Krankenversicherung finanzieren und ihre Verwaltungskosten bestreiten.

Für geringfügige Beschäftigungen im gewerblichen Bereich und in Privathaushalten flossen dem Gesundheitsfonds im Jahr 2014 Pauschalbeiträge in Höhe von insgesamt rund 3 Mrd. Euro zu.

Einheitliche Pauschsteuer⁸

Der Einzug der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist originäre Aufgabe des BZSt. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient sich das BZSt der KBS als Trägerin der knappschaftlichen Rentenversicherung im Wege der Organleihe. Insoweit gilt die KBS als Bundesfinanzbehörde und unterliegt damit der Fachaufsicht des BZSt.⁹

Die vereinnahmte Pauschsteuer wird arbeitstäglich an das BZSt weitergeleitet. Aus der Gesamtsumme der Pauschsteuer entfallen 90 Prozent auf die Einkommensteuer, 5 Prozent auf den Solidaritätszuschlag und 5 Prozent auf die Kirchensteuer.

Anhand der von den Arbeitgebern an die Minijob-Zentrale übermittelten Entgeltmeldungen wird der Verteilungsschlüssel des Einkommensteueranteils auf die einzelnen Bundesländer ermittelt. Aufgrund des gemeldeten Wohnortes der Minijobber kann die Entgeltsumme je Bundesland und der sich daraus ergebende Gesamtanteil an der einheitlichen Pauschsteuer aufgeteilt werden. Diese Daten werden an das BZSt übermittelt. Von dort wird dann das sogenannte Zerlegungsverfahren durchgeführt, also die Länderanteile ermittelt und ausgezahlt.

Für alle gemeldeten geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Jahr 2014 erhielt das BZSt Pauschalsteuerabgaben in Höhe von insgesamt rund 452 Mio. Euro.

Umlagebeiträge Insolvenzgeldumlage

Auch Minijobber haben im Falle einer Insolvenz ihres Arbeitgebers Anspruch auf die Zahlung von Insolvenzgeld für maximal drei Monate durch die BA.

Bis zum Jahr 2008 wurde die Umlage durch die jeweiligen Unfallversicherungsträger erhoben und an die BA weitergeleitet. Berechnet wurde die Umlagehöhe jeweils individuell für den einzelnen Betrieb.

Mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG), das zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, wurde der Einzug von den Unfallversicherungsträgern auf die Einzugsstellen (Minijob-Zentrale, Krankenkassen) übertragen. Seither zieht die Minijob-Zentrale die Insolvenzgeldumlage für geringfügige Beschäftigungen ein und führt diese an die BA ab.

Bis zum 31. Dezember 2012 legte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Höhe der Umlage jeweils in einer Rechtsverordnung fest. Zum 1. Januar 2013 wurde die Umlagehöhe im § 360 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) verbindlich festgeschrieben. Sie beträgt 0,15 Prozent.

2014 leitete die Minijob-Zentrale Beiträge zur Insolvenzgeldumlage in Höhe von rund 37 Mio. Euro an die BA weiter.

Von der Insolvenzgeldumlage sind unter anderem Privathaushalte und Arbeitgeber des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel Bund, Länder und Gemeinden oder auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, ausgenommen.

Umlage 1 und Umlage 2

Grundsätzlich gelten für geringfügig Beschäftigte dieselben Arbeitnehmerrechte wie für Vollbeschäftigte.¹⁰ Deshalb haben auch Minijobber im Falle einer Erkrankung oder während des Mutterschutzes – genau wie jeder andere Beschäftigte – einen Anspruch auf die Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes.

Damit die einzelnen Arbeitgeber hier jedoch nicht übermäßig belastet werden, können sie sich ihre Aufwendungen teilweise (U1) beziehungsweise ganz (U2) erstatten lassen.

Die finanziellen Mittel für die Erstattungen werden über die Arbeitgeberversicherung in Form der Umlage 1 für Aufwendungen bei Krankheit und der Umlage 2 für Aufwendungen bei Mutterschaft aufgebracht.

Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit werden zu 80 Prozent des fortgezählten (Brutto-)Arbeitsentgeltes erstattet und Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft zu 100 Prozent.

Für Minijobber wird das Erstattungsverfahren von der Arbeitgebersicherung der Knappschaft durchgeführt.

An die Arbeitgebersicherung wurden im Jahr 2014 Umlagebeiträge für geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich in Höhe von rund 147 Mio. Euro und für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt in Höhe von rund 5,5 Mio. Euro weitergeleitet.

Beiträge zur Unfallversicherung für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt

Durch die Anmeldung des im Privathaushalt beschäftigten Minijobbers bei der gesetzlichen Unfallversicherung ist dieser im Falle eines Unfalls während der im Privathaushalt ausgeübten Tätigkeit versichert. Gleichzeitig sichert sich der Arbeitgeber gegen die finanziellen Risiken ab, die ein Unfall zur Folge hätte.

Die Beiträge zur Unfallversicherung für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten werden von der Minijob-Zentrale berechnet und an den zuständigen Unfallversicherungsträger weitergeleitet. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Minijobber in Privathaushalten ist jeweils die Unfallkasse oder der Gemeindeunfallversicherungsverband des Wohngebietes, in dem der Privathaushalt liegt.

2014 erhielten die Unfallversicherungsträger rund 11 Mio. Euro an Beiträgen für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten.

Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zinsen

Als zuständige Einzugsstelle überwacht die Minijob-Zentrale die pünktliche Beitragszahlung. Gehen die Beiträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages ein, ist die Minijob-Zentrale per Gesetz verpflichtet, Säumniszuschläge¹¹ und Mahngebühren¹² zu erheben.

Auch Säumniszuschläge und Zinsen für Beiträge, etwa im Falle von Stundungen, werden an die Auftraggeber der Minijob-Zentrale abgeführt, Mahngebühren dagegen verbleiben bei der Minijob-Zentrale.

Die Deutsche Rentenversicherung als einer der Hauptauftraggeber der Minijob-Zentrale prüft die Minijob-Zentrale jährlich, um zu kontrollieren, ob sie ihren Aufgaben als Einzugsstelle ordnungsgemäß nachkommt.

SUSANNE WENZEL
KBS/Minijob-Zentrale
Büro der Abteilungsleitung
Hollestr. 7a-c
45127 Essen

FUSSNOTEN

¹ Seit dem 1. Januar 2013. Für vor dem 1. Januar 2013 aufgenommene Beschäftigungen, die immer noch andauern, gilt nach wie vor die Entgeltgrenze von 400 Euro.

² Die angegebene Zeitgrenze gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018. Bis zum 31. Dezember 2014 und ab dem 1. Januar 2019 galt beziehungsweise gilt ein Beschäftigungszeitraum von längstens zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Die Erhöhung der Zeitgrenze erfolgte aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie vom 11. August 2014 (BGBl I Seite 1348).

³ siehe Fußnote 1

⁴ gültig ab dem 1. Januar 2015

⁵ § 28f Absatz 3 SGB IV

⁶ § 28a Absatz 7 SGB IV

⁷ § 23 SGB IV

⁸ Neben dem Nachweis der einheitlichen Pauschsteuer kann für die geringfügige Beschäftigung auch der individuelle Lohnsteuerabzug erfolgen. Verzichtet der Arbeitgeber auf die Pauschalierung, ist die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt nach Maßgabe der Lohnsteuermerkmale, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen, zu erheben. Ein Einzug durch die Minijob-Zentrale erfolgt dann nicht.

⁹ § 5 Absatz 1 Nr. 20 Finanzverwaltungsgesetz (FVG)

¹⁰ Urteil des Bundesarbeitsgerichtes 3 AZR 370/88 vom 28. August 1993

¹¹ § 24 Absatz 1 SGB IV

¹² § 19 Absatz 3 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG)

ROLAND MOSER

Rentenzahlungen aus der Russischen Föderation nach Deutschland

— Viele Menschen, die in Deutschland leben, haben ihre Wurzeln in einem Land der ehemaligen Sowjetunion. In erster Linie betrifft dies deutschstämmige Aussiedler¹, die bis 1992 zugereist sind und die ab 1993 umgesiedelten Spätaussiedler². Eine weitere Gruppe stellen die jüdischen Flüchtlinge dar, die im Wesentlichen in den Jahren zwischen 1991 und 2005 Aufnahme in der Bundesrepublik gefunden haben. Allen gemeinsam ist, dass sie ihre erworbenen Rentenansprüche in den Herkunftsländern zurückgelassen haben.

Die meisten Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion zahlen keine Renten ins Ausland. Ausnahmen bestehen bei den drei baltischen Ländern Estland, Lettland und Litauen, die seit dem 1. Mai 2004 Mitglied der Europäischen Union sind und aufgrund des koordinierenden europäischen Sozialrechts zur Zahlung von Renten nach Deutschland verpflichtet sind. Außerdem zahlt Aserbaidschan eigenen Staatsangehörigen unter engen Voraussetzungen eine Rente bei Auslandsaufenthalt. Auch die Russische Föderation, aus der die meisten Berechtigten kommen, zahlt Renten nach Deutschland. Allerdings hat die russische Regierung zum 1. Januar 2015 die Zahlung von russischen Renten ins Ausland erheblich eingeschränkt.

Russisches Recht bis 31. Dezember 2014

Bei einem Beginn der russischen Rente vor dem 1. Januar 2015 zahlt der Rentenfonds der Russischen Föderation Renten auch an im Ausland lebende Berechtigte, die entweder

- bereits als Rentenbezieher Russland verlassen haben, auch wenn diese Personen zwischenzeitlich eine andere Staatsangehörigkeit angenommen haben, oder
- als russische Staatsangehörige auch bei Auslandswohnsitz erstmalig eine Rente beantragten.

Die Berechtigten konnten wählen, ob die Rente auf ein Konto in Russland oder nach Deutschland überwiesen werden sollte.



Logo des Russischen Rentenfonds mit seiner russischen Bezeichnung.

Unabhängig vom Rentenbeginn kann eine russische Rente ins Ausland gezahlt werden, wenn das Wohnsitzland ein Sozialversicherungsabkommen mit Russland geschlossen hat und hierin ein gegenseitiger Leistungsexport vorgesehen ist. Zwar verhandeln Deutschland und Russland seit Anfang 2005 in elf Gesprächsrunden über ein solches Abkommen, jedoch ist ein erfolgreicher Abschluss dieser Verhandlungen nicht in Sicht. Deshalb können Berechtigte in Deutschland eine Rentenzahlung nur auf der Grundlage des nationalen russischen Rechts erhalten.

Danach werden folgende Renten/Zulagen ins Ausland gezahlt:

- Renten aus Beschäftigungszeiten,
- Renten aus staatlicher Rentenversorgung (Sozialrenten sind jedoch ausgenommen),
- Rentenzulagen für bestimmte Berufsgruppen/besondere Leistungen,
- zusätzliche monatliche materielle Leistungen für Veteranen des Großen Vaterländischen Krieges.

Renten aus der Russischen Föderation werden vierteljährlich in Euro nach Deutschland gezahlt.

Russisches Recht ab 1. Januar 2015

Mit dem „Beschluss Nr. 1386 vom 17. Dezember 2014 über die Verfahrensweise bei der Rentenzahlung an aus der Russischen Föderation ausreisende (ausgereiste) Personen“ hat die russische Regierung die Rentenzahlungen ins Ausland eingeschränkt. Renten, die ab 2015 beantragt werden, können nicht mehr ins vertragslose Ausland gezahlt werden. Hierzu gehört auch Deutschland. Die Auszahlung ist nur auf ein Konto bei einem Geldinstitut in Russland in russischen Rubeln möglich. Angewiesen wird die Rente in voller Höhe mit Ausnahme der Rentenbestandteile, auf die nur bei einem Wohnsitz in der Russischen Föderation Anspruch besteht.

FUSSNOTEN

¹ Aussiedler nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

² Spätaussiedler nach § 4 BVFG

³ Auskunft des Rentenfonds der Russischen Föderation vom 4. August 2015

Personen, denen nach bisherigem Recht eine Rente nach Deutschland gezahlt wurde, können diese Zahlung weiterhin auf ihr deutsches Konto erhalten.

Alle Rentenbezieher mit Wohnsitz außerhalb Russlands müssen dem russischen Rentenfonds einmal im Jahr eine Lebensbescheinigung zusenden. Diese muss von einem deutschen Notar oder durch eine diplomatische Vertretung der Russischen Föderation in Deutschland ausgestellt worden sein. Hierzu muss die berechnete Person persönlich bei der diplomatischen Vertretung erscheinen. Das Angebot der Deutschen Rentenversicherungsträger, mittels eines abgestimmten zweisprachigen Formulars die Rentenberechtigung bei den Auskunfts- und Beratungsstellen

der Deutschen Rentenversicherung zu bescheinigen, wurde vom Rentenfonds mit Hinweis auf die russischen Rechtsvorschriften sowie dem Fehlen eines Rechtshilfeabkommens zwischen beiden Ländern leider abgelehnt. Eine solche Regelung hätte die Verfahrensweise vereinfacht und den Versicherten Kosten und Mühen erspart.

Anzahl der Rentenzahlungen aus Russland

Am 31. Dezember 2014 wurden an Berechnete mit Wohnsitz in Deutschland gezahlt³

Renten insgesamt:	96.632
hiervon auf ein Konto in Deutschland	20.063
hiervon auf ein Konto in Russland	76.569

Die durchschnittliche monatliche Rentenhöhe aller Renten in Russland beträgt: 10.312,86 Rubel (rund 151 Euro). Die nach Deutschland gezahlten Renten haben eine durchschnittliche monatliche Höhe von 8.826,54 Rubel (rund 130 Euro).

ROLAND MOSER

KBS/Dezernat II.3
Grundsatz über- und zwischenstaatliches Rentenrecht, Fremdretenrecht, Auslandsrentenzahlungsrecht
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum

Knappschaft beteiligt sich an Gesundheitsversorgung für Asylbewerber

Asylbewerber haben in der Bundesrepublik Deutschland einen eingeschränkten Anspruch auf medizinische Versorgung; die Knappschaft will gemeinsam mit einigen weiteren Krankenkassen in Nordrhein-Westfalen (NRW) dafür sorgen, dass dieser Anspruch einfacher als bisher umgesetzt werden kann.

Deshalb hat die Knappschaft, wie sieben weitere Gesetzliche Krankenkassen, Ende August eine Rahmenvereinbarung mit dem Land NRW, vertreten durch das Landesministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) geschlossen. Ziel dieser Vereinbarung ist,

- den Zugang zum Gesundheitssystem durch Nutzung einer elektronischen Gesundheitskarte zu vereinfachen,
- die Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung zu erhöhen und
- die Gemeinden nachhaltig von Verwaltungsaufgaben zu entlasten.

So können sich Städte und Gemeinden zukünftig entscheiden, ob sie die Hilfe

der Knappschaft und anderer Gesetzlicher Krankenkassen nutzen wollen, oder ob sie die Gesundheitsversorgung weiterhin in Eigenregie betreiben.

Sollten sie sich für die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen aussprechen ist vorgesehen, dass die Städte und Gemeinden den Krankenkassen die Behandlungs- und Verwaltungskosten ersetzen. Frühestens zum 1. Januar 2016 kann die Gesundheitskarte in teilnehmenden Kommunen eingesetzt werden.

„Wir kommen hier gerne unserer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung angesichts der vielen Flüchtlinge nach und wollen die Städte entlasten“,

so Bettina am Orde, Geschäftsführerin der Knappschaft. Sie stellt aber auch fest: „Es werden keine Gelder der Versichertengemeinschaft hierfür verwendet. Das ist für uns als Treuhänder unserer Kunden nicht möglich. Wir setzen unsere Fachkompetenz ein, damit Asylbewerber unbürokratisch versorgt werden“.

NRW ist das erste Flächenland, das Asylbewerbern die Möglichkeit gibt, sich selbständig in ärztliche Behandlung zu begeben. Bisher haben nur Bremen und Hamburg vergleichbare Systeme eingeführt.

KBS ■

51. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 50. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 19 wird wie folgt geändert:

„§ 19 – Geschäftsverteilungsplan

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden im Rahmen des vom Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung erlassenen Geschäftsverteilungsplans von der Hauptverwaltung in Bochum und den nachgeordneten Regionaldirektionen Berlin, Chemnitz, Cottbus, Frankfurt am Main, München, Nord und Saarbrücken durchgeführt. Die jeweilige regionale Zuständigkeit ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.“

2. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„§ 22 – Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse

(1) und (2) unverändert

(3) In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung (§ 28 p Abs. 1a, § 36 a Abs. 2 Satz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) entscheidet der Widerspruchsausschuss Nordrhein I unter zusätzlicher Beteiligung von jeweils einem Mitglied aus dem Kreis der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten, die – abweichend von § 23 – von der Künstlersozialkasse vorgeschlagen werden. Im Übrigen bleibt Absatz 1 unberührt.

(4) und (5) unverändert“

3. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„§ 25 – Widerspruchsausschuss der Seemannskasse

(1) Für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in den Angelegenheiten der Seemannskasse nach §§ 137 a bis e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch wird bei der Regionaldirektion Nord ein Widerspruchsausschuss eingerichtet.

(2) – (4) unverändert.“

4. Anlage 1 zu § 19 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Anlage 1 (zu § 19 der Satzung)

Soweit sich aus dem Geschäftsverteilungsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See keine andere Zuständigkeitsregelung ergibt, sind die Hauptverwaltung und die nachgeordneten Regionaldirektionen wie folgt regional zuständig:

Geschäftsverteilungsplan	
Zuständigkeit für Bundesland, Region	
Hauptverwaltung Bochum	Nordrhein-Westfalen
Regionaldirektion Berlin	Berlin, nördlicher Teil von Brandenburg
Regionaldirektion Chemnitz	Sachsen
Regionaldirektion Cottbus	Sachsen-Anhalt, südlicher Teil von Brandenburg
Regionaldirektion Frankfurt am Main	Hessen, Thüringen
Regionaldirektion München	Bayern, Baden-Württemberg
Regionaldirektion Nord	Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Niedersachsen
Regionaldirektion Saarbrücken	Saarland, Rheinland-Pfalz“

5. Anlage 6 (zu § 94 der Satzung)

§ 9 Abs. 3 der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird wie folgt geändert:

„§ 9 – Umlage 1: Krankheit

(1) und (2) unverändert

(3) Der Umlagesatz für die Umlage 1 wird auf 1,0 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz festgesetzt.“

6. Anlage 6 (zu § 94 der Satzung)

§ 10 Abs. 3 der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird wie folgt geändert:

„§ 10 – Umlage 2: Mutterschaft

(1) und (2) unverändert

(3) Der Umlagesatz für die Umlage 2 wird auf 0,3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz festgesetzt.“

7. Anlage 8 (zu § 22 Abs. 1 der Satzung) wird wie folgt geändert:

„Anlage 8 (zu § 22 Abs. 1 der Satzung)

Widerspruchsausschuss	Versichertenvertreter/innen		Arbeitgebervertreter/innen	
	Mitglieder	Stellvertreter/innen bis zu	Mitglieder	Stellvertreter/innen bis zu
Berlin	2	4	1	2
Bochum	–	–	3	3
Chemnitz I	2	4	1	2
Chemnitz II	2	4	1	2
Chemnitz III	2	4	1	2
Chemnitz IV	2	4	1	2
Chemnitz V	2	4	1	2
Chemnitz VI	2	4	1	2
Chemnitz VII	2	4	1	2
Cottbus I	2	4	1	2
Cottbus II	2	4	1	2
Cottbus III	2	4	1	2
Cottbus IV	2	4	1	2
Cottbus V	2	4	1	2
Cottbus VI	2	4	1	2
Cottbus VII	2	4	1	2
Frankfurt I	2	4	1	2
Frankfurt II	2	4	1	2
Frankfurt III	2	4	1	2
Frankfurt IV	2	4	1	2
Frankfurt V	2	4	1	2
Frankfurt VI	2	4	1	2
Hamburg I	2	4	2	4
Hamburg II	2	4	2	4
Hamburg III	2	4	2	4
Hannover I	2	4	1	2
Hannover II	2	4	1	2
Hannover III	2	4	1	2
Hannover IV	2	4	1	2
München I	2	4	1	2
München II	2	4	1	2
München III	2	4	1	2

Widerspruchsausschuss	Besetzung der Widerspruchsausschüsse			
	Versichertenvertreter/innen		Arbeitgebervertreter/innen	
	Mitglieder	Stellvertreter/innen bis zu	Mitglieder	Stellvertreter/innen bis zu
München IV	2	4	1	2
München V	2	4	1	2
Nordrhein I	2	4	1	2
Nordrhein II	2	4	1	2
Nordrhein III	2	4	1	2
Nordrhein IV	2	4	1	2
Nordrhein V	2	4	1	2
Nordrhein VI	2	4	1	2
Nordrhein VII	2	4	1	2
Nordrhein VIII	2	4	1	2
Nordrhein IX	2	4	1	2
Nordrhein X	2	4	1	2
Nordrhein XI	2	4	1	2
Nordrhein XII	2	4	1	2
Saarbrücken I	2	4	1	2
Saarbrücken II	2	4	1	2
Saarbrücken III	2	4	1	2
Saarbrücken IV	2	4	1	2
Saarbrücken V	2	4	1	2
Westfalen-Lippe I	2	4	1	2
Westfalen-Lippe II	2	4	1	2
Westfalen-Lippe III	2	4	1	2
Westfalen-Lippe IV	2	4	1	2
Westfalen-Lippe V	2	4	1	2
Westfalen-Lippe VI	2	4	1	2
Westfalen-Lippe VII	2	4	1	2
Westfalen-Lippe VIII	2	4	1	2
Westfalen-Lippe IX	2	4	1	2
Westfalen-Lippe X	2	4	1	2
Westfalen-Lippe XI	2	4	1	2
Westfalen-Lippe XII	2	4	1	2“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 treten rückwirkend zum 1. Mai 2015 in Kraft.

2. Artikel 1 Nrn. 5 und 6 treten mit Wirkung zum 1. September 2015 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 16. Juli 2015.

Kummerow

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 16. Juli 2015 beschlossene 51. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von Artikel 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 und insoweit Artikel 2 gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 1. September 2015

2133-5959022.0-1226/2007

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

(Greuel)



Edeltraud Glänzer,
Vorsitzende des Vorstandes



Frank Vanhofen,
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Wechsel in der Selbstverwaltung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) wechselt jährlich am 1. Oktober. Die Vorsitzenden des Vorstandes und der Vertreterversammlung müssen dabei verschiedenen Gruppen angehören.

Das Amt des Vorstandsvorsitzenden wurde turnusgemäß der Versichertenvertreterin Edeltraud Glänzer übertragen, die den Arbeitgebervertreter Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob ablöste.

Den Vorsitz der Vertreterversammlung übernahm der Arbeitgebervertreter Frank Vanhofen. Er löste den Versichertenvertreter Udo Kummerow ab.

KBS ■

Rezension

Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung

Dr. Dieter Krauskopf, Kommentar zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Sozialen Pflegeversicherung (SGB V und SGB XI), Verlag C.H. Beck, 88. Ergänzungslieferung, Stand: 04/2015, rund 6500 Seiten in drei Ordnern, ISBN 9783-406-45832-3, Grundwerkspreis ohne Fortsetzungsbezug 159 Euro, Fortsetzungspreis 89 Euro.

Der bewährte Kommentar erschließt praxisnah und präzise das Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialen Pflegeversicherung. Ausführliche Erläuterungen zum Allgemeinen Teil (SGB I) und zu den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) ergänzen

die Kommentierung zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Mit der jetzt vorliegenden Ergänzungslieferung werden neben Aktualisierungen im SGB I und SGB IV vor allem

- im SGB V Kommentierungen zum versicherten Personenkreis (§ 8), zum Vertragsrecht der Krankenkassen (§§ 95d, 140e, 140g, 140h, 142) sowie im Organisations- und Beitragsrecht (§§ 171d, 175, 241, 244, 246) auf den aktuellen Stand gebracht,
- im SGB XI die Überarbeitung des Achten Kapitels „Pflegevergütung“ abgeschlossen, die damit auf den derzeitigen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung gebracht

wurde, sowie eine Kommentierung der §§ 126 bis 130 SGB XI eingefügt.

Außerdem werden im Anhang die zahlreichen gesetzlichen Änderungen des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG), des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) und des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG) nachgetragen.

Der Kommentar wendet sich an Krankenkassen, Kassenärztliche Vereinigungen, Sozial- und Arbeitsgerichte, Rechtsanwälte, Verbandsvertreter, Personalabteilungen sowie an die Träger von Pflegeeinrichtungen.

DD ■

Personalnachrichten

40-jähriges Dienstjubiläum

Sozialversicherungsfachangestellte Elke Berendt	1.9.2015	Regierungsamtsrat Willi Mühlig	1.9.2015	Sozialversicherungsfachangestellter Wolfgang Mans	5.9.2015
Regierungsamtsmann Martin Johannes Branse	1.9.2015	Sozialversicherungsfachangestellte Ulrike Müller	1.9.2015	Sozialversicherungsfachangestellter Heinz Schubert	5.9.2015
Regierungsamtfrau Anna Maria Buscher	1.9.2015	Unterrichtspfleger Wolfgang Oehl	1.9.2015	Verwaltungsangestellte Sibylle Stork	9.9.2015
Verwaltungsangestellte Angelika Dorn	1.9.2015	Regierungsoberinspektor Alfred Ohlmeyer	1.9.2015	Verwaltungsangestellter Lutz Neumann	11.9.2015
Sozialversicherungsfachangestellte Gisela Dröge	1.9.2015	Sozialversicherungsfachangestellter Klaus-Dieter Rabe	1.9.2015	Verwaltungsangestellter Helmut Schaub	14.9.2015
Sozialversicherungsfachangestellter Ralf Ehm	1.9.2015	Regierungshauptsekretär Hugo Rembeck	1.9.2015	Verwaltungsangestellte Sieglinde Schmelling	28.9.2015
Regierungsamtsmann Klaus Fischer	1.9.2015	Regierungsoberamtsrat Hans-Josef Sander	1.9.2015	Krankenschwester Martina Bolte	1.10.2015
Sozialversicherungsfachangestellter Karl-Heinz Gunkel	1.9.2015	Sozialversicherungsfachangestellter Karl-Heinz Schmidt	1.9.2015	Verwaltungsangestellte Cornelia Geimer	1.10.2015
Regierungsamtsrätin Antje Günther	1.9.2015	Verwaltungsangestellte Margit Schönecker	1.9.2015	Krankenschwester Andrea Hornetz	1.10.2015
Verwaltungsangestellter Heino Hantel	1.9.2015	Regierungsoberamtsrätin Hildegard Schüler	1.9.2015	EEG-Assistentin Monika Koob	1.10.2015
Verwaltungsangestellte Jolanta Happatz	1.9.2015	Sozialversicherungsfachangestellte Elisabeth Silberkuhl	1.9.2015	Telefonistin Cornelia Krafft	1.10.2015
Regierungsamtsmann Michael Hauser	1.9.2015	Verwaltungsangestellte Gabriele Splinter	1.9.2015	Regierungsoberinspektorin Marie Luise Pasierbsky	1.10.2015
Regierungsamtsrat Egon Hirz	1.9.2015	Verwaltungsangestellter Klaus Steuer	1.9.2015	Krankenschwester Jutta Petrasch	1.10.2015
Sozialversicherungsfachangestellte Ute Hofmann	1.9.2015	Sozialversicherungsfachangestellter Jürgen Szopny	1.9.2015	Krankenpfleger Bernhard Rohmer	1.10.2015
Regierungsoberamtsrat Harald Humburg	1.9.2015	Medizinisch-technische Assistentin Cornelia Teipelke	1.9.2015	Krankenschwester Elke Witocy	1.10.2015
Verwaltungsangestellte Beate Jäschke	1.9.2015	Sozialversicherungsfachangestellte Sigrid Tischer	1.9.2015	Krankenschwester Silvia Woettki	1.10.2015
Sozialversicherungsfachangestellte Claudia Kersten	1.9.2015	Regierungsamtsrätin Gabriele Weiter	1.9.2015	Medizinisch-technischer Gehilfe Holger Fersch	4.10.2015
Regierungsamtsrätin Gabriele Kersten	1.9.2015	Verwaltungsangestellte Karin Walther	1.9.2015	Sozialversicherungsfachangestellter Martin Beier-Grehl	6.10.2015
Regierungsamtsinspektor Thomas Klug	1.9.2015	Sozialversicherungsfachangestellte Gudrun Westphal	1.9.2015	Verwaltungsangestellter Jürgen Motsch	7.10.2015
Sozialversicherungsfachangestellter Peter Konvalinka	1.9.2015	Regierungsamtsrätin Angelika Wiese	1.9.2015	Krankenschwester Klaudia Raubuch	8.10.2015
Verwaltungsangestellte Renate Krockhaus	1.9.2015	Regierungsamtsrätin Marie-Luise Winter	1.9.2015		
Sozialversicherungsfachangestellter Wolfgang Martens	1.9.2015	Regierungsamtsinspektor Joachim Wreders	1.9.2015	25-jähriges Dienstjubiläum	
Sozialversicherungsfachangestellter Volker Miesterek	1.9.2015	Verwaltungsangestellte Roswitha Reimann	3.9.2015	Verwaltungsangestellte Kerstin Hennig	1.9.2015
Regierungshauptsekretär Wilfried Moke	1.9.2015	Sozialversicherungsfachangestellte Marita Burgmaier	4.9.2015	Verwaltungsangestellte Ilona Kettlitz	1.9.2015
Regierungsoberamtsrat Manfred Momber	1.9.2015	Sozialversicherungsfachangestellte Christa Herzog	4.9.2015	Verwaltungsangestellte Katrin Meyer	1.9.2015
				Verwaltungsangestellte Silke Morawietz	1.9.2015

Regierungsoberinspektorin		Regierungsamtsrat		Regierungsoberinspektorin	
<u>Elke Müller</u>	<u>1.9.2015</u>	<u>Carsten Drexler</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Anke Krohm</u>	<u>17.9.2015</u>
Desinfektionshelferin		Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellte	
<u>Heike Scheffel-Sturm</u>	<u>1.9.2015</u>	<u>Birgit Dudda</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Gudrun Kummer</u>	<u>17.9.2015</u>
Regierungshauptsekretär		Regierungsamtfrau		Verwaltungsangestellte	
<u>Olaf Schlüter</u>	<u>1.9.2015</u>	<u>Alix Eggers</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Angelika Kurz</u>	<u>17.9.2015</u>
Regierungsamtmann		Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellter	
<u>Stefan Schmidt</u>	<u>1.9.2015</u>	<u>Sylke Eißmann</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Jörg Langer</u>	<u>17.9.2015</u>
Verwaltungsangestellte		Regierungsoberinspektorin		Verwaltungsangestellter	
<u>Steffi Tautenhahn</u>	<u>1.9.2015</u>	<u>Kristina Ellermann</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Petro Langer</u>	<u>17.9.2015</u>
Krankenschwester		Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellte	
<u>Sabine Wessendorf</u>	<u>1.9.2015</u>	<u>Regina Fischer</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Petra Laschewski</u>	<u>17.9.2015</u>
Verwaltungsangestellte		Regierungsamtsrat		Verwaltungsangestellte	
<u>Rita Zühlsdorf</u>	<u>1.9.2015</u>	<u>Thorsten Fobbe</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Marlies Laukner</u>	<u>17.9.2015</u>
Regierungsamtsinspektor		Verwaltungsangestellte		Regierungsoberinspektorin	
<u>Guido Hermann Kockmann</u>	<u>2.9.2015</u>	<u>Marion Gloger</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Eva Lehmann</u>	<u>17.9.2015</u>
Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellte	
<u>Petra Berner-Schlösser</u>	<u>3.9.2015</u>	<u>Manuela Graefe</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Viola Loebig</u>	<u>17.9.2015</u>
Gärtner		Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellte	
<u>Till Bülow</u>	<u>3.9.2015</u>	<u>Elke Graf</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Bärbel Lottes</u>	<u>17.9.2015</u>
Arzt		Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellter	
<u>Dr. Martin Ostermann</u>	<u>3.9.2015</u>	<u>Ingrid Graupner</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Heinz Michalk</u>	<u>17.9.2015</u>
Verwaltungsangestellter		Verwaltungsangestellter		Verwaltungsangestellte	
<u>Marc Senne</u>	<u>3.9.2015</u>	<u>Matthias Handke</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Ute Müller</u>	<u>17.9.2015</u>
Regierungsamtfrau		Regierungsamtsrat		Verwaltungsangestellte	
<u>Alexandra Beermann</u>	<u>7.9.2015</u>	<u>Christian Haß</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Kirsten Opitz</u>	<u>17.9.2015</u>
Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellte	
<u>Eva Kreiner</u>	<u>10.9.2015</u>	<u>Monika Heinke</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Kerstin Policek</u>	<u>17.9.2015</u>
Diätassistentin		Arzthelferin		Verwaltungsangestellte	
<u>Birgit Raschke</u>	<u>10.9.2015</u>	<u>Martina Henrichs</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Beate Prahm</u>	<u>17.9.2015</u>
Kraftfahrer		Verwaltungsangestellter		Verwaltungsangestellter	
<u>Christian Haberla</u>	<u>12.9.2015</u>	<u>Peter Hermann</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Dr. Horst Reichenbach</u>	<u>17.9.2015</u>
Regierungsamtsinspektor		Regierungsoberinspektor		Verwaltungsangestellte	
<u>Hartmut Thevis</u>	<u>12.9.2015</u>	<u>Michael Hinnendahl</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Ulrike Reinke</u>	<u>17.9.2015</u>
Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellte	
<u>Monika Grüneberg</u>	<u>15.9.2015</u>	<u>Ute Hofmann</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Petra Rocktäschel</u>	<u>17.9.2015</u>
Regierungsoberinspektorin		Verwaltungsangestellte		Regierungsamtmann	
<u>Sylvia Althoff</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Angela Hoger</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Michael Ruschmeier</u>	<u>17.9.2015</u>
Regierungsamtfrau		Verwaltungsangestellter		Regierungsamtmann	
<u>Angelika Beul</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Heinz Hornung</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Dirk Schlüchter</u>	<u>17.9.2015</u>
Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellte	
<u>Petra Beuthner</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Angela Jaeschke</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Uta Schlünß</u>	<u>17.9.2015</u>
Regierungsamtmann		Verwaltungsangestellte		Regierungsamtfrau	
<u>Thorsten Blaschke</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Bettina Jürgens</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Heike Schmidt</u>	<u>17.9.2015</u>
Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellte	
<u>Susanna Bosse</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Monika Kettner</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Ingrid Schmidt</u>	<u>17.9.2015</u>
Verwaltungsangestellte		Regierungsamtmann		Verwaltungsangestellte	
<u>Katrin Brauer</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Thorsten Kolominski</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Irene Schneider</u>	<u>17.9.2015</u>
Regierungsamtsrat		Verwaltungsangestellte		Verwaltungsangestellte	
<u>Sven Döker</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Doris Kratzert</u>	<u>17.9.2015</u>	<u>Eveline Schöne</u>	<u>17.9.2015</u>

25-jähriges Dienstjubiläum

Verwaltungsangestellte Christina Silabetschki	17.9.2015	Verwaltungsangestellte Kerstin Kermer	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Veronika Reitz	15.10.2015
Verwaltungsangestellte Barbara Silbermann	17.9.2015	Programmierer Karl Kirchdörfer	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Marina Sauer	15.10.2015
Regierungsamtsrätin Kathrin Starkloff	17.9.2015	Verwaltungsangestellte Cordula Kohlhasse	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Claudia Seidemann	15.10.2015
Verwaltungsangestellte Sabine Tiepner	17.9.2015	Regierungsoberinspektorin Kerstin Koryciak	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Ute Sohr	16.10.2015
Verwaltungsangestellte Antje Topf	17.9.2015	Telefonistin Sabine Kruska	1.10.2015	Bürogehilfin Silke Jacobs	25.10.2015
Verwaltungsangestellte Martina Tschulik	17.9.2015	Regierungsamtmann Norbert Moormann	1.10.2015	Regierungsoberinspektorin Nicole Trappiel-Böhnke	26.10.2015
Verwaltungsangestellte Andrea Uhlig	17.9.2015	Ärztin Dr. Bernetta Mundelius-Kersgens	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Gabriela Kubitzka	28.10.2015
Regierungsoberamtsrat Andreas Wöhler	17.9.2015	Verwaltungsangestellte Petra Naumann	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Barbara Abraham	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Kerstin Wussow	17.9.2015	Krankenschwester Birgit Plaschnick	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Heike Aßmann	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Christa Zarach	17.9.2015	Krankenschwester Ilona Prinz	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Doris Bachmann	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Ilona Tschitschke	19.9.2015	Verwaltungsangestellte Karin Richter	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Beate Bober	29.10.2015
Regierungsamtfrau Beate Schmolke	20.9.2015	Verwaltungsangestellter Helge Rohde	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Simone Bohland	29.10.2015
Sozialversicherungsfachangestellte Katrin Grasselt	24.9.2015	Verwaltungsangestellte Christiane Rooyan	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Gerlinde Borger	29.10.2015
Sozialversicherungsfachangestellte Antje Zinn	24.9.2015	Verwaltungsangestellte Barbara Seifert	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Antje Both	29.10.2015
Krankenpfleger Peter Adler	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Carmen Spangenberg	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Lisa Bundesmann	29.10.2015
Arzthelferin Jutta Albrecht	1.10.2015	Registaturangestellter Frank Taubert	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Gisela Eckhardt	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Carmen Behrens	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Maria Türk	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Gabriele Ehrler	29.10.2015
Krankenschwester Marion Boyn	1.10.2015	Regierungsoberinspektorin Andrea Wolkenstein-Klaus	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Evelyne Firke	29.10.2015
Altentherapeutin Monika Butscheck	1.10.2015	Krankenschwester Elif Yüksel	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Gabriele Fischer	29.10.2015
Krankenschwester Adile Cinar	1.10.2015	Verwaltungsangestellter Reinhard Borghoff	2.10.2015	Verwaltungsangestellte Petra Fleischmann	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Birgit Djoleff	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Erika Schmieder	2.10.2015	Verwaltungsangestellte Kerstin Gill	29.10.2015
Krankenschwester Jolanta Duschberg	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Marina Neumann	3.10.2015	Verwaltungsangestellte Cornelia Gimpel	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Anja Forkel	1.10.2015	Sozialversicherungsfachangestellte Sabine Delrue	6.10.2015	Verwaltungsangestellte Steffi Groß	29.10.2015
Verwaltungsangestellter Andreas Friedrich	1.10.2015	Chefarztsekretärin Susanne Michelt	10.10.2015	Verwaltungsangestellte Jana Großmann	29.10.2015
Krankenschwester Ursula Groesschen	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Margret Pothmann-Zeka	14.10.2015	Verwaltungsangestellte Silke Gründer	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Antje Hammer	1.10.2015	Raumpflegerin Angelika Hirsch	15.10.2015	Verwaltungsangestellte Birgit Hartmann	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Andrea Hellström	1.10.2015	Verwaltungsangestellte Marianne Kokel	15.10.2015	Verwaltungsangestellte Ramona Hausmann	29.10.2015

Verwaltungsangestellte Birgit Heinich	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Karin Lange	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Elke Riese	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Corinna Henning	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Johanna Lauterbach	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Christa Rost	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Rosa Henning	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Nora Leischker	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Susanne Rürger	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Yvonne Henning	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Marion Löhnert	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Michaela Schaaf	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Manuela Huber	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Marianne Lohr	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Antje Scheffel	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Ria Hunger	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Corina Lössner	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Siegrid Schirmag	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Marina Hutter	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Marlis Meyer	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Andrea Schlutter	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Haidrun Joenig	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Christine Möller	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Kerstin Schmidt	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Annett Kasobke-Pischel	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Marion Muenzberg	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Mandy Schran	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Kathrin Kaufholz	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Manuela Naumann	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Angela Schreyer	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Gudrun Keck	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Martina Noswitz	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Petra Teufert	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Ina Kehr	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Irina Pfeiffer	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Viola Weber	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Sigrid Keller	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Karin Pohl	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Ute Werner	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Ulrike Keller	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Steffi Poller	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Kerstin Winnig	29.10.2015
Verwaltungsangestellte Hannelore Köhler	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Petra Rausche	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Sylvia Arnold-Sauer	30.10.2015
Verwaltungsangestellte Martina Kurras	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Manuela Reichardt	29.10.2015	Verwaltungsangestellte Kerstin Witzke	30.10.2015

Rög ■

IMPRESSUM

Kompass
Mitteilungsblatt der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich:
Dr. rer. nat. Georg Greve,
Erster Direktor der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-80020/80030

Chefredaktion
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Marketing
Dr. Wolfgang Buschfort (verantwortlich)
Elona Röger
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-82220
Telefax 0234 304-82060
E-Mail: elona.roeger@kbs.de

Gestaltung:
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Bereich Marketing, Werbung, Corporate
Design

Druck:
Graphische Betriebe der
Knappschaft-Bahn-See

Erscheinungsweise:
6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene
Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung
der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsen-
dungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe
oder Speicherung in elektronischen Medien
von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach
vorheriger Genehmigung und mit Quellenan-
gaben gestattet. – Jede im Bereich eines
gewerblichen Unternehmens zulässig
hergestellte oder benutzte Kopie dient
gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG
und verpflichtet zur Gebührenzahlung an
die VG Wort, Abteilung Wissenschaft,
Goethestr. 49, D-80336 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E

